

An das Tit. Verwaltungskomite der Gemeinschaftsbahnen der Schweizerischen Centralbahn- und der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates
der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **25 (1877)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An das Tit.

Verwaltungscomite der Gemeinschaftsbahnen der Schweizerischen Centralbahn- und der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft.

Tit.!

Wir beehren uns, Ihnen mitfolgend die vierte, das Jahr 1877 umfassende Rechnung über den Bau der Eisenbahnlinie Koblenz-Stein vorzulegen.

Im Anfange des Berichtsjahres regte die Verwaltung der Schweizerischen Nordostbahn, zugleich mit den Bemühungen um Herbeiführung eines Baumatoriums für ihre eigenen Linien, beim Direktorium der Schweizerischen Centralbahn auch Verhandlungen an, um eine thunlichste Entlastung beider Gesellschaften von den ihnen noch obliegenden Verpflichtungen zum gemeinschaftlichen Bau neuer Linien herbeizuführen. Das genannte Direktorium gab hiezu seine Einwilligung, speziell auch rücksichtlich der Linie Koblenz-Stein, und in Folge dessen traten wir mit der Regierung des Kantons Aargau in sachbezügliche Verhandlungen. Dieselben führten unterm 3./4. Mai und 1. Juni 1877 zum Abschluss einer Übereinkunft, derzufolge den beiden Gesellschaften zur Inangriffnahme der Arbeiten an der Linie Koblenz-Stein eine Fristverlängerung bis Ende 1885 gewährt wurde, und zwar in dem Sinne:

- a. dass dannzumal der Bundesrath zu entscheiden hat, ob die Nordostbahn wieder genügend erstarkt sei, um die Arbeiten an der Linie Koblenz-Stein, sowie an mehreren andern von der Nordostbahn zum Bau übernommenen und in das Baumatorium einbezogenen Linien an Hand zu nehmen, und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen habe;
- b. dass, wenn in der Zwischenzeit ein Bewerber die Linie Koblenz-Stein auf einen frühern Zeitpunkt zu vollenden übernehmen wollte, die Konzession demselben abzutreten wäre, sofern die jetzigen Konzessionsinhaber nicht binnen Frist die gleiche Verpflichtung erfüllen zu wollen erklären würden. Die Gültigkeit der Übereinkunft wurde an die Bedingung geknüpft, dass der Nordostbahn auch für die Linien Bülach-Schaffhausen, Etzweilen-Schaffhausen und Thalweil-Zug die gleiche Fristverlängerung gewährt und die Frist zur Inangriffnahme der Arbeiten an der Südbahn-

strecke Muri-Rothkreuz bis zum 1. April 1880 erstreckt werde; ferner soll dieselbe ausser Kraft treten, wenn die Unternehmungen der rechtsufrigen Zürichseebahn und der Linie Dielsdorf-Niederweningen dem obigen Moratorium bis Ende 1885 nicht auch beitreten, und wenn in diesem Falle die Nordostbahn, sei es freiwillig, sei es durch rechtlichen Zwang, in die Lage versetzt würde, diese Linien vor dem genannten Zeitpunkt auf eigene Rechnung auszuführen. Ausserdem ist das Inkrafttreten der Übereinkunft von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Rekonstruktion der Nordostbahn gelinge und somit die Liquidation derselben abgewendet werde. Seither haben sowohl die beiden Bahngesellschaften als der Kanton Aargau der Übereinkunft durch ihre kompetenten Organe die abschliessliche Genehmigung erteilt und sind die Bahnunternehmungen Bülach-Schaffhausen, Etzweilen-Schaffhausen und Thalweil-Zug, die Aargauische Südbahn und die rechtsufrige Zürichseebahn dem Moratorium in verlangter Weise ebenfalls beigetreten. Ausserdem hat die Bundesversammlung durch Beschluss vom 14. Februar 1878 für die Linie Koblenz-Stein eine mit der Übereinkunft übereinstimmende Fristverlängerung gewährt. Die Perfektion derselben ist somit lediglich noch davon abhängig, ob der Nordostbahn die definitive Beordnung ihrer Finanzverhältnisse gelinge, wofür die Verhandlungen sehr vorgeschritten sind. Ein späteres Wiederdahinfallen der Übereinkunft deswegen, weil die Nordostbahn zum Bau der Linie Dielsdorf-Niederweningen innerhalb des Moratoriums sich genöthigt sehen würde, ist kaum zu befürchten, nachdem die Bundesversammlung auch für diese Linie die Fristverlängerung bis 1885 gewährt hat und den Personen, welche über die Linie Dielsdorf-Niederweningen seiner Zeit mit der Nordostbahn verhandelt haben, überhaupt ein klagbares Recht kaum zusteht.

Im Hinblick auf diese Verhandlungen stellten wir die kaum begonnenen Bauarbeiten im Beginne des Berichtsjahres wieder ein und lösten bald nachher die für die Linie Koblenz-Stein gebildete Bausektion auf. Die Bauausgaben beschränkten sich in Folge dessen auf Fr. 15,163. 16 Cts.

Zufolge Verständigung zwischen den beiden Bahngesellschaften wurde in den Jahren 1874 und 1875 eine Quote der Emissionskosten des gemeinschaftlichen $4\frac{1}{2}\%$ Anleihens den Baurechnungen der gemeinschaftlich zu erstellenden Bahnen belastet und im Verhältnisse zu den Voranschlagssummen der einzelnen Linien verlegt. Auf die Linie Koblenz-Stein fielen davon Fr. 308,395. 65 Cts. Mit Rücksicht darauf nun, dass der Bau der Linie Koblenz-Stein verschoben worden ist und das für sie vorgesehene Baukapital somit längere Zeit nicht zur Verausgabung kommen wird, erachtete Ihr Comité, übereinstimmend mit unserm Antrag, die Fortdauer dieser Belastung der Baurechnung als unstatthaft. Es wurde daher unterm 24. Januar 1878 beschlossen, dieselbe von der oben genannten Summe, zuzüglich des auf derselben erlaufenen Zinsbetheffnisses bis 31. Dezember 1876, zu entlasten und die fragliche Summe den beiden Gesellschaften hälftig zu überbinden; ferner erstattete unsere Gesellschaft der Unternehmung die Antheilsquote für administrative Bauleitung zurück, welche auf jenem Zinsbetheffnisse zu ihren Gunsten erwachsen war. Ausserdem wurde vom Comité verfügt, es sei auf dem auf Baurechnung verbleibenden Betrag bis zur späteren Wiederanhandnahme der Bauten kein Zins mehr zu verrechnen.

| | |
|--|----------------------|
| In Folge dessen zeigt die Rechnung an Einnahmen zuzüglich des Saldo der vor- | |
| jährigen Rechnung | Fr. 526,202. 71 Cts, |
| und nach Abzug der Jahresausgaben von | „ 15,163. 16 „ |
| einen Aktiv-Saldo von | Fr. 511,039. 55 Cts. |
| Hievon wurden | „ 508,039. 55 „ |
| hälftig den beiden Gesellschaften zurückbezahlt, so dass noch ein Saldo bleibt von | Fr. 3,000. — Cts. |
| welcher zur Bereinigung einiger noch penderter Expropriationsverhältnisse bestimmt ist. | |

Laut der angeschlossenen Rechnung wurden für den Bau der Linie Koblenz-Stein im Berichtsjahre verausgabt Fr. 15,163. 16

Dagegen wurde die Baurechnung um folgende Summen entlastet:

- 1) Rückerstattung von Zöllen und Frachten auf Schienen . . . Fr. 3,372. 53
- 2) Antheil an den Emissionskosten des Gemeinschaftsanleiheus, zuzüglich der Verzinsung und des Antheils an den Bauleitungskosten, zusammen „ 329,312. 77

Fr. 332,685. 30

Die Rechnung zeigt demnach pro 1877 eine Nettoeinnahme von Fr. 317,522. 14

und mit Hinzurechnung des Übertrages vom Jahre 1876 von „ 193,517. 41

einen Aktivalsaldo per 31. Dezember 1877 von Fr. 511,039. 55

Dieser Betrag wurde mit Rücksicht auf die für längere Zeit erfolgte Bausistirung der Linie Koblenz-Stein, mit Ausnahme eines Vortrages von Fr. 3000 auf neue Rechnung zur Bestreitung einiger noch anhängiger Ersatzforderungen, zu gleichen Hälften an die beiden Bahngesellschaften zurückbezahlt. Nach Abzug dieser Rückvergütung beträgt die Betheiligung der beiden Bahngesellschaften an der Unternehmung Koblenz-Stein auf Ende 1877 zusammen noch Fr. 91,960. 45 Cts.

Genehmigen Sie, Tit! die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 31. Mai 1878.

Namens der Direktion der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft:

Dr. E. Escher.

